

XVII. Sozialraumbudget

a) Förderbereiche

Das Sozialraumbudget wird zur Durchführung besonderer Projekte, Veranstaltungen und sonstiger modellhafter Vorhaben zur Verfügung gestellt, die nicht durch die bisherigen Positionen dieser Richtlinien gedeckt sind.

Zu den Förderbereichen zählen insbesondere die aus den §§ 11 und 16 SGB VIII (siehe Fußnote) sowie § 3 des 3. AG-KJHG (Kinder- und Jugendförderungsgesetz) resultierenden Angebote. Das Sozialraumbudget soll helfen, die Vorhaben und Ziele der Gemeindekonferenz zu realisieren, zum Beispiel durch:

- modellhafte Vorhaben im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe,
- Projekte und Veranstaltungen im Bereich der Familienförderung,
- Präventionsangebote,
- Integrationsangebote,
- Partizipationsprojekte,
- Angebote im Bereich Gesundheits- und Sprachförderung von Kindern und Jugendlichen,
- Schwerpunktförderung eines freien Trägers im Sozialraum für besondere Vorhaben / Projekte

b) Voraussetzungen

Antragsberechtigte:

Städte und Gemeinden im Zuständigkeitsbereich des Kreisjugendamtes Paderborn.

Kriterien:

Der Rat der Stadt / Gemeinde soll sich unter Einbeziehung der Gemeindekonferenz mindestens einmal jährlich mit der Lage der Kinder, Jugendlichen und Familien befassen.

c) Zuwendungshöhe

Das Sozialraumbudget ist mit der Jugendhilfeplanung des Kreises Paderborn abzustimmen.

Der Jugendhilfeausschuss legt die jeweilige Höhe der Sozialraumbudgets für das folgende Kalenderjahr fest.

d) Verwendungsnachweis

Die Verwendung der Fördermittel ist durch einen jährlichen Finanz- und Sachbericht bis zum 28. Februar des Folgejahres nachzuweisen.

Nicht verbrauchte Mittel sind umgehend zu erstatten.

§ 11 SGB VIII Jugendarbeit

(3) Zu den Schwerpunkten der Jugendarbeit gehören:

1. außerschulische Jugendbildung mit allgemeiner, politischer, sozialer, gesundheitlicher, kultureller, naturkundlicher und technischer Bildung,
2. Jugendarbeit in Sport, Spiel und Geselligkeit,
3. arbeitswelt-, schul- und familienbezogene Jugendarbeit,
4. internationale Jugendarbeit
5. Kinder- und Jugendberufshilfe
6. Jugendberatung.

§ 16 SGB VIII Allgemeine Förderung der Erziehung in der Familie

(2) Leistungen zur Förderung der Erziehung in der Familie sind insbesondere

1. Angebote der Familienbildung, die auf Bedürfnisse und Interessen sowie auf Erfahrungen von Familien in unterschiedlichen Lebenslagen und Erziehungssituationen eingehen, die Familie zur Mitarbeit in Erziehungseinrichtungen und in Formen der Selbst- und Nachbarschaftshilfe besser befähigen sowie junge Menschen auf Ehe, Partnerschaft und das Zusammenleben mit Kindern vorbereiten,
2. Angebote der Beratung in allgemeinen Fragen der Erziehung und Entwicklung junger Menschen,
3. Angebote der Familienfreizeit und der Familienerholung, insbesondere in belastenden Familiensituationen, die bei Bedarf die erzieherische Betreuung der Kinder einschließen.